

§ 7 Sbg. NG

Sbg. NG - Salzburger Notifikationsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2018

Hinweispflicht

§ 7

In der Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen, die eine notifizierte technische Vorschrift enthalten, ist in geeigneter Weise auf die Durchführung des Notifikationsverfahrens hinzuweisen.

In Kraft seit 26.09.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at